

Feuerpolizeiliche Sicherheitskontrollen an Festanlässen und Veranstaltungen

Die feuerpolizeiliche Sicherheitskontrolle stützt sich auf das Gesetz über den Feuerschutz vom 5. November 1957, die zugehörige Verordnung vom 16. Juni 1995 und die Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern.

Allgemeine Angaben

Anlass:

Objekt:

Ort, Datum, Zeit:

Veranstalter:

Grundlage: Allgemeine Weisung der Gebäudeversicherung Luzern
 Schreiben der Gebäudeversicherung Luzern vom

Verantwortliche Person

Vorname Name:

Adresse:

PLZ Ort

Telefon:

		Checkliste	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Alle nötigen Bewilligungen sind vorhanden (Eigentümer, Gemeinde, Gastgewerbe und Gewerbepolizei)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind genügend Ausgänge vorhanden und die Ausgangsbreite entspricht der zu erwartenden Personenanzahl? *	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine allfällige notwendige Zutrittsregelung ist organisiert? (Kontrolle Ein- und Austritt)	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die max. zulässigen Fluchtweglängen werden eingehalten?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgänge sind frei begehbar, nicht versperrt und jederzeit ohne Schlüssel zu öffnen?	

		Checkliste	Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Anzahl Stühle in Reihe, Abstände zwischen den Stühlen sowie zwischen Tischreihen etc. entsprechenden Vorschriften?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kochgelegenheiten sind nicht im Bereich von Ausgängen platziert?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flüssiggasinstallationen (Gasflaschen und Apparate) sind ausserhalb der Hauptnutzungen (Koch- oder Nebenzelte) aufgestellt?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgänge sind gut sichtbar, Fluchtwegsignalisationen und Notbeleuchtungen sind vorhanden und funktionieren?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die Beheizung der Halle dürfen keine transportablen Geräte eingesetzt werden.	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schriftliche Bewilligung für Feuerwerke bzw. Indoor-Feuereffekt liegt vor (Datum und verantwortliche Person eintragen)?	Ohne Bewilligung verboten!
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Löscheinrichtungen (Wasserlöschposten, Handfeuerlöscher) sind vorhanden, bezeichnet und frei zugänglich?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es sind genügend Aschenbecher vorhanden und die Leerung in Blechbehälter während der Veranstaltung ist organisiert?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Beseitigung des Abfalls / Rauchresten nach der Veranstaltung ist organisiert? Diese müssen getrennt ins Freie gebracht werden!	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Räume, welche nicht benutzt werden, sind für den Publikumsverkehr geschlossen (sofern nicht Bestandteil des Fluchtweges)?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Bauart und Personenbelegung sind organisiert und über ihre Aufgaben instruiert?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dekorationen entsprechen den Vorschriften? Proben wurden im Freien getestet und freigegeben?	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dekorationen sind einwandfrei befestigt und verdecken keine brandschutztechnischen Einrichtungen wie Brandmelder usw.	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Verantwortlichkeit für die Veranstaltung und dessen Stellvertretung ist geregelt (SI-BE; SI-BE Stv.).	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für die Veranstaltung ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Notfallkonzept wurde erstellt und die zuständigen Personen sind darüber informiert (Alarmieren, Retten, Löschen).	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienste sind gewährleistet?	

* Können die erforderlichen Fluchtwegmöglichkeiten und/ oder Ausgangsbreiten für die vorgesehenen Personenzahlen nicht eingehalten werden, sind die maximalen Personenzahlen auf Grund der Arbeitshilfe (Brandschutz bei Anlässen) anzupassen bzw. zu reduzieren. Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenbelegung haftet der Veranstalter in Eigenverantwortung.

Ergänzende Bemerkungen / Vereinbarungen

Gestützt auf § 3 und § 100 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Feuerwehren können zu Wachdiensten herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (§ 100 FSG). Der Aufwand für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebes / Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (§ 94 FSG).

Als verbindliche Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern sind insbesondere zu beachten:
Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen (<http://www.brandschutznachweis.ch/>).

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmaßnahmen sind vom Veranstalter direkt verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen.

Aus dieser Brandschutzkontrolle können keine Haftungsansprüche gegenüber der kontrollierenden Person abgeleitet werden. Die Kontrolle ist lediglich eine Stichprobenkontrolle. Es besteht kein Anspruch auf die Erkennung sämtlicher Mängel.

Für die Sicherheit des Anlasses ist allein der Veranstalter verantwortlich.

Bemerkungen

Für den Veranstalter

Ort, Datum:

Unterschrift:

Für die Kontrollinstanz

Vorname Name:

Ort, Datum:

| Interschrift: